

melpunkt der deutschen Bevölkerung nationale Aufgaben zu erfüllen hat. Ferner warnt die Hauptstelle vor einem »Verein der Sprachinselfreunde«, für den ein angeblicher Buchhändler Baf in Leipzig Sammlungen veranstaltet.\*) Es dürfte überhaupt zweckmäßig sein, daß Personen, die Spenden nach Österreich leisten wollen, sich, wenn ihnen die Gesuchsteller nicht bekannt sind oder es sich nicht um die bekannten großen deutschen Schutzvereine handelt, vorher bei der »Hauptstelle für deutsche Schutzarbeit«, Wien 6, Linke Wienzeile 4, nach der Berechtigung und Unterstützungswürdigkeit des an sie gelangenden Gesuches erkundigen. Sie werden von dort aus stets eine sachkundige Auskunft erhalten.

Der 6. deutsche Seeschiffahrtstag findet am 23. und 24. März in Berlin in der Handelskammer statt; am 23. März hält der Deutsche Nautische Verein vor Beginn der Verhandlungen des Seeschiffahrtstages eine Sitzung (45. Vereinsstag) ab.

sk. Können Reproduktionen klassischer Meisterwerke unzüchtig sein? (Ein Nachspiel zum Berliner Postkartenprozeß.) Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1914. (Nachdruck verboten.) — Nachdem schon am 10. Februar 1914 der zweite Straffenat des Reichsgerichts in einer Aufsehen erregenden Entscheidung einen Beschluß des Landgerichts Berlin II auf Unbrauchbarmachung einer größeren Anzahl von Künstlerpostkarten aufgehoben und die Sache an ein anderes Landgericht zurückverwiesen hatte, lag jetzt am 24. Februar 1914 nochmals ein ähnlicher Fall, in dem das Landgericht in rechtsirrtümlicher Weise Reproduktionen berühmter Kunstwerke für unzüchtig erklärt hatte, dem höchsten Gerichtshof zur Nachprüfung vor. Aus dem Sachverhalt interessiert folgendes: Am 13. März 1913 kaufte ein Kriminalschutzmann bei der Postkartenhandlung Gronau & Co. mehrere Bilderpostkarten. Da man diese für unzüchtig hielt, wurden Hausdurchsuchungen abgehalten zunächst bei der Lieferantin Gronaus, der Firma Arthur Nehm & Co., sowie bei der Herstellerin der Karten, der Firma Moderner Kunstverlag G. m. b. H. Im ganzen wurden zwölf Karten zum Gegenstand eines objektiven Strafverfahrens gemacht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Berlin I am 20. September 1913 auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Karten und der zu ihrer Herstellung dienenden Platten und Formen erkannt, gemäß § 41, 42 St.-G.-B., da die Karten, die im Wege des Ladenverkaufs verbreitet wurden, objektiv unzüchtig seien im Sinne von § 184 Abs. 1 St.-G.-B. Die 4. Strafkammer hat ihre Entscheidung wie folgt begründet: Die Karten seien Nachbildungen erstklassiger Meisterwerke, wie einer Gruppe »Pygmalion und Galathee« und einer »Wißenden Magdalena«. Die Originale selbst könnten nur höchst selten geeignet sein, das sittliche Gefühl zu verletzen, da sie nur kunstförmigen Galeriebesuchern gezeigt würden und der Zweck ihrer Ausstellung lediglich ein künstlerischer sei. Anders stehe es mit den Reproduktionen auf Bilderpostkarten. Hier wirke die Darstellung teils völlig, teils nahezu unbekleideter Personen schamverlegend durch die Art der Verbreitung und Zurschaufstellung. Da die Karten für billiges Geld als Massenartikel verbreitet würden, seien sie jedermann, auch der Jugend zugänglich. Für diese aber wie für das große Publikum komme nicht der künstlerische Wert in Betracht, sondern der aus der Abbildung nackter Körper resultierende Sinnenreiz. Eine solche, nicht aus dem reproduzierten Originalgemälde, wohl aber aus der allgemeinen Zugänglichkeit derartiger Darstellung des Nackten sich ergebende Wirkung verletze das sittliche Gefühl des normalen Durchschnittsmenschen. Hierzu komme noch, daß infolge des zugrundeliegenden Materials das Körperliche über die künstlerische Idee dominiere. Dies beweise zur Genüge den objektiv unzüchtigen Charakter der Karten.

Hiergegen legten die Firmen Nehm & Co. und Moderner Kunstverlag G. m. b. H. Revision beim Reichsgericht ein, die mit nachstehenden Ausführungen gestützt wurde: Verkannt sei der Begriff der Unzüchtigkeit. Der Durchschnittsmensch, auf dessen Urteil allein, nicht auf das einiger künftiger Phantasten Wert zu legen sei, besitze ein durchaus natürliches Empfinden für die künstlerisch behandelte Nacktheit. Die Verbreitung derart vollendeter billiger Reproduktionen erhabener Meisterwerke trage ein lebendiges Kunstverständnis bis in die untersten Schichten des Volkes. Die Strafkammer habe gänzlich den Nachweis unterlassen, daß in den Abbildungen geschlechtliche Beziehungen angedeutet würden. Keinesfalls sei das »Unzüchtige« schlechthin mit dem »Nackten« gleichzusetzen. Auf Antrag des Reichsanwalts erklärte das Reichsgericht die Revision für begründet, hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Berlin II zurück aus folgenden Gründen: Anstatt die Karten einzeln und individuell auf Inhalt und Wirkung zu untersuchen, habe die Strafkammer in unzulässiger Weise ein Gesamturteil gefällt. Weiterhin sei ihr ein

Rechtsirrtum insofern unterlaufen, als sie gar nicht nach Beziehungen zum Geschlechtsleben gefragt habe. Wie das Reichsgericht schon in seinem Urteil vom 10. Februar 1914 ausgesprochen habe, sei die Darstellung der Nacktheit nur dann unzüchtig, wenn in aufdringlicher Weise das Sexuelle betont werde. Das fehle hier. Was die Strafkammer über den Einfluß des Materials ausführe, sei unklar. Deshalb Zurückweisung zur nochmaligen Verhandlung, da die Verletzung des sittlichen Gefühls nicht allein genüge, sondern die des Schamempfindens in geschlechtlicher Beziehung hinzukommen müsse. (Aktenzeichen 2 D. 1088/13.)

Verein der Freunde der königlichen Bibliothek. — Nach dem Vorgange der Gesellschaft der Freunde der »Deutschen Bücherei« hat sich jetzt in Berlin ein Verein der Freunde der königlichen Bibliothek konstituiert. Dieser Verein bezweckt, die königliche Bibliothek bei ihren Ankäufen von Büchern, Handschriften, Autographen, Karten und Musikalien mit Geldmitteln zu unterstützen und in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß der königlichen Bibliothek Schenkungen und Vermächtnisse von Büchern, Handschriften und Autographen, Karten und Musikalien, von literarischen Nachlässen der Gelehrten und Schriftsteller und von sonstigen Gegenständen, die in ihr Sammelgebiet fallen, zufließen. Zum Vorsitzenden des Vereins wurde Professor Dr. Ludwig Darmstädter gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hellmann, Geheimer Regierungsrat Dr. Jppel, Generalkonsul Franz v. Mendelssohn, Ministerialdirektor Dr. Schmidt, Staatssekretär Dr. Solf, Verlagsbuchhändler Dr. Bollert, Prof. Dr. Sobernheim.

#### Neue Bücher, Kataloge etc.

Literarische Neuigkeiten. Eine Rundschau für Bücherfreunde. Ausgegeben durch (. . . Sort.-Fa. . .) Verlag und Redaktion K. F. Koehler in Leipzig. 14. Jahrgang 1914, Nr. 1. Gr. 8°. 32 S. m. 1 Porträt.

Inhalt: Meine Erzähler. Von Heinrich Federer. — Nieb'sches Gesamtwerk. Von Dr. Richard Dehler (Bonn). — Neue Bücher. — Selbst-Anzeigen.

Lehrbuch der doppelten Buchführung für den Sortiments-Buchhandel. Bearbeitet von Adelbert Kirsten, Prokurist und Hauptbuchhalter. Lex. 8°. XVI, 190 S. Tübingen 1914, Verlag der Dsian-derschen Buchhandlung (Karl Koehler, Königl. Hofbuchhändler). Subskriptionspreis bis 31. III. 1914. 5 M.; vom 1. IV. 1914 6 M. ord.

#### Dazu Übungsbücher:

- 1) Inventare und Bilanzen (Inventarienbuch). 33,3×20 cm. 12 S.
- 2) Memorial (Primanota). 33,3×20 cm. 16 S.
- 3) Kassen-Buch. 33,3×20 cm. 5 Doppelseiten.
- 4) Einkaufs-Buch (Eingangsfakturen-Buch). 33,3×20 cm. 8 S.
- 5) Verkaufs-Buch (Ausgangsfakturen-Buch). 33,3×20 cm. 8 S.
- 6) Remittenden-Buch. 33,3×20 cm. 4 S.
- 7) Laden-Kasse-Buch (Barverkauf, Kundenzahlungen, Bareinkauf). 33,3×20 cm. 4 S.
- 8) Kleine Kasse (Portobuch, Spesenbuch). Gr. 8°. 4 S.
- 9) Bar-Paket-Buch (Barpaket u. Barfakturenbuch, Verkehr mit dem Kommissionär). 33,3×20 cm. 4 S.
- 10) Debitoren-Buch (Kunden-Kontobuch). 33,3×20 cm. 16 S.
- 11) Verleger-Konten. 33,3×20 cm. 8 S.
- 12) Kreditoren-Buch (Lieferanten-Kontobuch). 33,3×20 cm. 8 S.
- 13) Kommissionär-Konto u. Bank-Konto. 33,3×20 cm. 4 S.
- 14) Hauptbuch. 33,3×20 cm. 20 S.
- 15) Kleine Kasse (Kassa-Buch). 33,3×20 cm. 4 S.
- 16) Journal (Mensual). 33,3×20 cm. 8 S.
- 17) Monats-Bilanzen. 33,3×20 cm. 4 S.
- 18) Neben- u. Hilfsbücher. 33,3×20 cm. 12 S.

Afrika. Geographie, Ethnographie, Geschichte, Sprache (mit Ausschluss des alten Aegyptens und der koptischen Sprache und Literatur). — Antiqu.-Katalog No. 239 von Simmel & Co. in Leipzig, Leplaystrasse 10. 8°. 66 S. 1594 Nrn.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 26. Februar im 71. Lebensjahre Herr Dr. Adolph Geibel in Leipzig.

Herr Dr. Geibel ist seinem Kollegen im Vorstand des Börsenvereins, Herrn Dr. Eduard Brockhaus, schnell in den Tod gefolgt. Er übernahm am 9. Mai 1879 den 1827 gegründeten Verlag von Georg Reichardt, den

\*) Vgl. hierzu die Notiz in Nr. 44 des BBl.